

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-008**  
vom Ausschuss für regionale Entwicklung

**Bericht**

**Lambert van Nistelrooij**

**A7-0048/2009**

EFRE: Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2009)0382 – C7-0095/2009 – 2009/0105(COD))

---

**Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken, ist es erforderlich, begrenzte Vorhaben zur Renovierung bestehender Wohngebäude in den Mitgliedstaaten, **die der Europäischen Union am oder nach dem 1. Mai 2004 beigetreten sind**, zu unterstützen. Diese Vorhaben können unter den in *Artikel 7(2)* der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. Juli 2006 über den Europäischen *fonds* für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 genannten Bedingungen durchgeführt werden.

*Geänderter Text*

(1) Um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken, ist es erforderlich, begrenzte Vorhaben zur Renovierung bestehender Wohngebäude in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Diese Vorhaben können unter den in *Artikel 7 Absatz 2* der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 5. Juli 2006 über den Europäischen *Fonds* für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 genannten Bedingungen durchgeführt werden.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) In **den** Mitgliedstaaten, **auf die Artikel 7(2) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 anwendbar ist**, lebt eine große Zahl marginalisierter Bevölkerungsgruppen **auch** außerhalb städtischer Gebiete. Es ist deshalb erforderlich die Förderfähigkeit der Ausgaben auf Wohnungsbauvorhaben zugunsten **dieser** Bevölkerungsgruppen, die in ländlichen Gebieten leben, auszudehnen.

##### *Geänderter Text*

(3) In **einigen** Mitgliedstaaten lebt eine große Zahl marginalisierter Bevölkerungsgruppen außerhalb städtischer Gebiete. Es ist deshalb erforderlich, die Förderfähigkeit der Ausgaben auf Wohnungsbauvorhaben zugunsten **marginalisierter** Bevölkerungsgruppen, die in ländlichen Gebieten leben, auszudehnen.

##### *Begründung*

*Die neue Bestimmung über Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen sollte für alle Mitgliedstaaten gelten und nicht nur für diejenigen, die der EU am oder nach dem 1. Mai 2004 beigetreten sind. Diese Erwägung sollte daher entsprechend geändert werden.*

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Unabhängig davon, ob **diese** Bevölkerungsgruppen in städtischen oder ländlichen Gebieten leben, sollten wegen der besonders schlechten Qualität ihrer Wohnverhältnisse Ausgaben für **den** Ersatz **bestehender Häuser** durch **neu erbaute** ebenfalls förderfähig sein.

##### *Geänderter Text*

(4) Unabhängig davon, ob **marginalisierte** Bevölkerungsgruppen in städtischen oder ländlichen Gebieten leben, sollten wegen der besonders schlechten Qualität ihrer Wohnverhältnisse Ausgaben für **die Renovierung bestehender Häuser oder deren** Ersatz, **unter anderem** durch **Neubauten**, ebenfalls förderfähig sein.

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Gemäß Prinzip Nr. 1 dieser

##### *Geänderter Text*

(6) Gemäß Prinzip Nr. 1 dieser

Gemeinsamen Grundprinzipien, zur Eindämmung *des* Gefahr der Segregation, *sollten* Wohnungsbauvorhaben zugunsten marginalisierter Bevölkerungsgruppen im Rahmen eines integrierten Ansatzes durchgeführt werden, der auch Maßnahmen in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Sicherheit umfasst.

Gemeinsamen Grundprinzipien *sollten* Wohnungsbauvorhaben zugunsten marginalisierter Bevölkerungsgruppen zur Eindämmung *der* Gefahr der Segregation im Rahmen eines integrierten **und nachhaltigen** Ansatzes durchgeführt werden, der auch Maßnahmen in den Bereichen Erziehung, Gesundheit, soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Sicherheit umfasst.

### *Begründung*

*Ziel der Wohnungsbauvorhaben für marginalisierte Bevölkerungsgruppen sollte es sein, diese Bevölkerungsgruppen nachhaltig einzugliedern. Die Renovierung und der Ersatz bestehender Wohngebäude müssen ausschließlich unter diesem Blickwinkel durchgeführt werden.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

#### **Artikel 1**

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Ausgaben für den Wohnungsbau, *mit Ausnahme von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien*, sind **nur in den Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder danach beigetreten sind, und** unter den nachstehenden Voraussetzungen förderfähig.

(a) die Ausgaben werden *im Rahmen einer* der nachstehenden Rahmen vorgesehen:

(i) im Rahmen eines integrierten Ansatzes der städtischen Entwicklung für Gebiete die von physischem Niedergang und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind;

(ii) im Rahmen eines integrierten Ansatzes für marginalisierte Bevölkerungsgruppen.

#### *Geänderter Text*

2. Ausgaben für den Wohnungsbau, *ausgenommen für Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Absatz 1a*, sind unter den nachstehenden Voraussetzungen förderfähig.

a) die Ausgaben werden *innerhalb eines* der nachstehenden Rahmen vorgesehen:

i) im Rahmen eines integrierten Ansatzes der städtischen Entwicklung für Gebiete die von physischem Niedergang und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind;

ii) im Rahmen eines integrierten **und nachhaltigen** Ansatzes für marginalisierte Bevölkerungsgruppen.

**aa) die Ausgaben gemäß Buchstabe a Ziffer i sind nur in den Mitgliedstaaten,**

*die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 oder danach beigetreten sind, förderfähig; die Ausgaben gemäß Buchstabe a Ziffer ii sind in allen Mitgliedstaaten förderfähig.*

(b) die Fördermittel für Wohnungsbauausgaben dürfen 3 % der dem betreffenden operationellen Programm aus dem EFRE zugewiesenen Finanzmittel oder 2 % der gesamten EFRE-Zuweisung nicht übersteigen.

b) die Fördermittel für Wohnungsbauausgaben dürfen 3 % der dem betreffenden operationellen Programm aus dem EFRE zugewiesenen Finanzmittel oder 2 % der gesamten EFRE-Zuweisung nicht übersteigen.

### *Begründung*

*The problem that the current revision of the ERDF Regulation is trying to address -by introducing a new provision under Article 7 point 2(a)(ii) - does not only concern those Member States that acceded to the EU on or after 1 May 2004. In reality, housing for marginalised communities -and notably for the Roma population- represents an issue of major concern in many of the EU-15 Member States. Moreover, and as a matter of principle, it is imperative that the obsolete distinction between "old" and "new" Member States does not cover this new measure under point 2(a)(ii), as it happens under the current regime for other housing interventions (point 2(a)(i)).*

### **Änderungsantrag 6**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1**

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Für Punkt (a)(i) des ersten Unterabsatzes beschränken sich die Ausgaben auf:

#### *Geänderter Text*

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a **Ziffern i und ii** beschränken sich die Ausgaben auf:

### **Änderungsantrag 7**

#### **Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt**

##### **Artikel 1**

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Für Punkt (a)(ii) des ersten Unterabsatzes können Vorhaben auch den Ersatz bestehender Wohnungen **durch Neubauten**

#### *Geänderter Text*

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer ii können Vorhaben auch **die Renovierung oder** den Ersatz

umfassen.

bestehender Wohnungen umfassen.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

#### Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission **kann** die Liste der Kriterien für die Ermittlung der unter *Punkt (a)(i)* genannten Gebiete und die Liste der Maßnahmen, die nach dem in Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Verfahren förderfähig sind **erstellen**.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission **erstellt** die Liste der Kriterien für die Ermittlung der unter *Buchstabe a Ziffer i* genannten Gebiete und die Liste der Maßnahmen, die nach dem in Artikel 103 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 genannten Verfahren förderfähig sind.

#### *Begründung*

*Wir schlagen die Wiedereinsetzung der früheren Version von Artikel 7 – letzter Teil – vor, so dass die Europäische Kommission weiterhin ihre Aufgabe wahrnehmen kann, die ihr gemäß der Verordnung ursprünglich im Bereich der Bewertung und Festlegung von Kriterien für die Vorhaben zugewiesen wurde, insbesondere auf dem Gebiet der Wohnungsbauvorhaben in den neuen Mitgliedstaaten, damit Effizienz und ein entsprechender Mehrwert der Maßnahmen auch unter Berücksichtigung der Kosten gewährleistet sind.*